

## der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 42

23. Februar 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

---

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

##### 70/156/EWG:

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ..... 1

##### 70/157/EWG:

Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen ..... 16

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Februar 1970

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(70/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In jedem Mitgliedstaat müssen Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Gütern oder Personen bestimmten, zwingend vorgeschriebenen technischen Merkmalen entsprechen; diese Bestimmungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; dadurch wird der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert.

Diese Hemmnisse für die Errichtung und das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes lassen sich verringern und sogar beseitigen, wenn alle Mitgliedstaaten in Ergänzung oder an Stelle ihrer derzeitigen Rechtsvorschriften gleiche Vorschriften erlassen.

Die Einhaltung der technischen Vorschriften wird herkömmlicherweise von den Mitgliedstaaten kontrolliert, bevor die Fahrzeuge, für die sie gelten, in den Handel gebracht werden; diese Kontrolle erstreckt sich auf Fahrzeugtypen.

Es ist angezeigt, in Einzelrichtlinien harmonisierte technische Vorschriften für die einzelnen Fahrzeugteile oder Fahrzeugmerkmale festzulegen.

Die Kontrolle dieser Vorschriften sowie die Anerkennung der von den anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen durch jeden Mitgliedstaat erfordern die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens für die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp.

Dieses Verfahren soll es jedem Mitgliedstaat ermöglichen festzustellen, ob jeder Fahrzeugtyp den in den Einzelrichtlinien vorgesehenen und auf dem Betriebserlaubnisbogen angegebenen Kontrollen unterworfen wurde; damit soll den Herstellern ermöglicht werden, eine Übereinstimmungsbescheinigung für alle Fahrzeuge auszustellen, die dem genehmigten Typ entsprechen; ein mit dieser Bescheinigung versehenes Fahrzeug hat in allen Mitgliedstaaten als mit ihrer eigenen Gesetzgebung übereinstimmend zu gelten; es ist angezeigt, daß jeder Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden genehmigten Fahrzeugtyp ausgestellten Betriebserlaubnisbogens unterrichtet.

Vorübergehend muß die Betriebserlaubnis auf Grund der Gemeinschaftsvorschriften nach Maßgabe des Inkrafttretens der Einzelrichtlinien über die verschiedenen Fahrzeugteile oder -merkmale erteilt werden können, während für die noch nicht erfaßten Teile die innerstaatlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages ist es zweckmäßig, im Rahmen der Zusammenarbeit

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 16. 4. 1969, S. 14.

zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Bestimmungen vorzusehen, um die Lösung technischer Streitfragen zu erleichtern, die über die Vereinbarkeit einer Fertigung mit dem Typ, für den die Betriebserlaubnis erteilt wurde, entstehen könnten.

Da auch solche Fahrzeuge, die einem genehmigten Typ entsprechen, unter Umständen Nachteile aufweisen könnten, die die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, das geeignet ist, dieser Gefahr vorzubeugen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den Einzelrichtlinien aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich; um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren geschaffen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im Rahmen des „Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt“ vorsieht —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

### Begriffsbestimmungen

#### Artikel 1

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung“ eine Verwaltungsmaßnahme mit folgender Bezeichnung:
  - Agréation par type und aanneming im belgischen Recht,
  - Allgemeine Betriebserlaubnis im deutschen Recht,
  - Réception par type im französischen Recht,
  - Omologazione oder approvazione del tipo im italienischen Recht,
  - Agréation im luxemburgischen Recht,
  - Typegoedkeuring im niederländischen Recht;

- b) „EWG-Betriebserlaubnis“ eine Maßnahme, durch die ein Mitgliedstaat feststellt, daß ein Fahrzeugtyp den technischen Vorschriften der Einzelrichtlinien entspricht und den Kontrollen genügt, die im EWG-Betriebserlaubnisbogen nach dem Muster des Anhangs II vorgesehen sind.

## KAPITEL II

### EWG-Betriebserlaubnis für Fahrzeuge

#### Artikel 3

Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Betriebserlaubnis wird vom Hersteller oder seinem Beauftragten in einem Mitgliedstaat gestellt. Dem Antrag sind ein Beschreibungsbogen nach dem Muster des Anhangs I und die in diesem Bogen bezeichneten Unterlagen beizufügen. Für ein und denselben Fahrzeugtyp kann der Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden.

#### Artikel 4

(1) Jeder Mitgliedstaat erteilt die Betriebserlaubnis für jeden Fahrzeugtyp, der folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Der Fahrzeugtyp stimmt mit den Angaben im Beschreibungsbogen überein;
- b) der Fahrzeugtyp genügt den im Muster des Betriebserlaubnisbogens nach Artikel 2 Buchstabe b) vorgeschriebenen Kontrollen.

(2) Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Prototyp soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Für jeden von ihm genehmigten Fahrzeugtyp füllt der Mitgliedstaat alle Spalten des Betriebserlaubnisbogens aus.

#### Artikel 5

(1) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats Abschriften der Beschreibungsbögen zusammen mit denen der Betriebserlaubnisbögen für jeden Fahrzeugtyp, für den sie die Betriebserlaubnis erteilen oder versagen.

(2) Für jedes entsprechend dem genehmigten Prototyp hergestellte Fahrzeug wird vom Hersteller oder

seinem Beauftragten im Zulassungsland eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs III ausgestellt.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch im Hinblick auf die Besteuerung des Fahrzeugs oder zwecks Ausstellung der Dokumente für seine Zulassung verlangen, daß andere als die in Anhang III aufgeführten Angaben gemacht werden, sofern sie auf dem Beschreibungsbogen ausdrücklich vermerkt sind oder sich durch eine einfache Berechnung daraus ableiten lassen.

#### Artikel 6

(1) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich über eine etwaige Produktionseinstellung sowie über jede Änderung der Angaben des Beschreibungsbogens zu unterrichten.

(2) Macht eine solche Änderung nach Ansicht dieses Mitgliedstaats eine Änderung des vorhandenen Betriebserlaubnisbogens oder die Ausstellung eines neuen Betriebserlaubnisbogens nicht notwendig, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon den Hersteller und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten in regelmäßigen Sammelsendungen Abschriften der an den bereits verteilten Beschreibungsbögen vorgenommenen Änderungen.

(3) Stellt dieser Mitgliedstaat fest, daß durch eine am Beschreibungsbogen vorgenommene Änderung neue Versuche oder neue Prüfungen gerechtfertigt sind und daß dadurch eine Änderung des vorhandenen Betriebserlaubnisbogens oder die Ausstellung eines neuen Betriebserlaubnisbogens notwendig wird, so unterrichten die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon den Hersteller und übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten diese neuen Unterlagen innerhalb eines Monats nach deren Ausstellung.

(4) Wird der Betriebserlaubnisbogen geändert, ersetzt oder wegen Einstellung der Fertigung des genehmigten Typs ungültig, so teilen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats die Seriennummern des letzten Fahrzeugs mit, das in Übereinstimmung mit dem alten Betriebserlaubnisbogen hergestellt wurde, und gegebenenfalls die Seriennummern des ersten Fahrzeugs, das in Übereinstimmung mit dem neuen oder geänderten Bogen hergestellt wurde.

#### Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines neuen, mit einer Übereinstimmungsbescheinigung ver-

sehenen Fahrzeugs nicht aus Gründen seiner Bau- oder Wirkungsweise verweigern oder verbieten.

(2) Diese Bescheinigung hindert jedoch einen Mitgliedstaat nicht daran, derartige Maßnahmen für Fahrzeuge zu treffen, die nicht mit dem genehmigten Prototyp übereinstimmen.

Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Prototyp liegt vor, wenn Abweichungen von dem Beschreibungsbogen festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, nicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 oder 3 genehmigt worden sind. Soweit in den Einzelrichtlinien Grenzwerte aufgeführt sind, besteht keine Abweichung von dem genehmigten Typ, wenn diese Grenzwerte eingehalten werden.

#### Artikel 8

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, fest, daß mehrere Fahrzeuge, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Betriebserlaubnis erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Staates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Betriebserlaubnis gehen können.

Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Betriebserlaubnis und den Gründen hierfür.

(3) Bestreitet der Mitgliedstaat, der die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalles.

Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet. Erforderlichenfalls führt sie Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

#### Artikel 9

Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge des gleichen Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer ordnungsgemäß ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind, so kann er für eine Dauer von höchstens sechs Monaten deren Zulassung verweigern oder deren Verkauf, Inbetriebnahme oder Benutzung auf seinem Hoheitsgebiet verbieten. Unter Begründung seiner Entscheidung unterrichtet der Mitgliedstaat davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

KAPITEL III  
Übergangsbestimmungen

*Artikel 10*

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Inkrafttretens der für das EWG-Betriebserlaubnisverfahren erforderlichen Einzelrichtlinien

- werden auf Wunsch desjenigen, der die Betriebserlaubnis beantragt, die harmonisierten technischen Gemeinschaftsvorschriften an Stelle der entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften als Grundlage für die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung angewandt;
- füllt jeder Mitgliedstaat auf Antrag des Herstellers oder seines Beauftragten nach Vorlage des in Artikel 3 vorgesehenen Beschreibungsbogens die Spalten des in Artikel 2 Buchstabe b) vorgesehenen Betriebserlaubnisbogens aus. Eine Abschrift dieses Bogens wird dem Antragsteller ausgehändigt. Die übrigen Mitgliedstaaten, bei denen eine Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für den gleichen Fahrzeugtyp beantragt wird, erkennen dieses Dokument als Nachweis dafür an, daß die vorgesehenen Prüfungen bereits durchgeführt worden sind.

(2) Absatz 1 tritt außer Kraft, sobald alle für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis notwendigen Vorschriften anwendbar sind.

KAPITEL IV  
Allgemeine und Schlußbestimmungen

*Artikel 11*

Die Änderungen, die zur Anpassung

- der Anhänge I, II und III,
- der Bestimmungen der in Anhang II erwähnten Einzelrichtlinien, die in jeder dieser Richtlinien ausdrücklich genannt werden,

an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

*Artikel 12*

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 13*

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende

den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

*Artikel 14*

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Betriebserlaubnis verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein Verkaufs- bzw. Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

*Artikel 15*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 16*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1970.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. HARMEL

## ANHANG I

## MUSTER

## BESCHREIBUNGSBOGEN (a)

## 0. ALLGEMEINES

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung)
- 0.2. Typ und Handelsbezeichnung (gegebenenfalls sind unterschiedliche Ausführungsarten zu vermerken)
- 0.3. Art
- 0.4. Klasse des Fahrzeugs (b)
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers
- 0.6. Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers (gegebenenfalls)
- 0.7. Lage und Anbringungsart der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben
  - 0.7.1. — am Fahrgestell
  - 0.7.2. — am Aufbau
  - 0.7.3. — an der Antriebsmaschine
- 0.8. Die Fahrgestellnummerierung innerhalb der Typenserie beginnt mit der Nummer .....

## 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS

(es ist je ein Lichtbild 3/4 Vorderansicht und 3/4 Rückansicht beizufügen)  
(Maßskizze des gesamten Fahrzeugs beifügen)

- 1.1. Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Gleisketten oder Rollbänder)
  - 1.1.1. (gegebenenfalls) Anzahl der Achsen mit Doppelbereifung
- 1.2. Angetriebene Räder (Anzahl und Lage, Ausrückvorrichtung des Antriebs einer weiteren Achse)
- 1.3. Fahrgestell (soweit vorhanden) (Skizze)
- 1.4. Werkstoffe der Längsträger (c)
- 1.5. Lage und Anordnung der Antriebsmaschine
- 1.6. Führerhaus (nach vorn gezogen, halb nach vorn gezogen oder normal)

## 2. ABMESSUNGEN UND GEWICHTE (d) (mm und kg)

- 2.1. Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung) (e)
  - 2.1.1. Bei Sattelanhängern: Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der ersten Hinterachse
- 2.2. Bei Straßenzugmaschinen:
  - 2.2.1. Vormaß der Sattelpkupplung (größtes und kleinstes) (f)
  - 2.2.2. Größte Höhe der (genormten) Sattelpkupplung (g)
  - 2.2.3. Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der hinteren Achse:
    - 2.2.3.1. Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der oder den Hinterachsen (bei Fahrgestell mit Führerhaus)
    - 2.2.3.2. Abstand zwischen dem hinteren Ende des Lenkrades und der oder den Hinterachsen (bei Fahrgestell ohne Aufbau)
- 2.3. Spurweite der einzelnen Achsen (h)

## 2.4. Hauptabmessungen des Fahrzeugs (Abmessungen über alles) (i):

	Fahrgestell ohne Aufbau	Fahrgestell mit Aufbau	
		ohne Zubehör	mit Zubehör
2.4.1. Länge (j)			
2.4.2. Breite (k)			
2.4.3. Höhe bei Leergewicht (l)			
2.4.4. Überhang, vorn (m)			
2.4.5. Überhang, hinten (n)			
2.4.6. Bodenfreiheit (bei technisch zulässigem Gesamtgewicht) (o)			
2.4.7. Achsabstände			

## 2.5. Gewicht des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Führer)

## 2.5.1. Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen

## 2.6. Gewicht des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Gewicht des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Führer) (p)

2.6.1. Verteilung dieses Gewichtes auf die Achsen  
(bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

## 2.7. Technisch zulässiges Gesamtgewicht nach Angabe des Herstellers

2.7.1. Verteilung dieses Gewichtes auf die Achsen  
(bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

## 2.8. Technisch zulässige Achslast je Achse nach Angabe des Herstellers (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung)

## 2.9. Technisch zulässiges Gesamtgewicht nach Angabe des Herstellers, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird (gegebenenfalls technisch zulässige Anhängelast)

## 2.10. Größte vertikale Stützlast am Anhängepunkt (Zughaken oder Spezialeinrichtung für Dreipunkt-Anhängung)

## 2.11. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt

2.12. Verhältnis Motorleistung/Höchstgewicht ( $\times$  PS/kg) und Anfahrvermögen an Steigungen

## 3. ANTRIEBSMASCHINE (q)

## 3.1. Hersteller

## 3.2. Bei Wärmekraftmaschinen:

## 3.2.1. Bezeichnung

## 3.2.2. Bauart (Motor mit Fremdzündung, Dieselmotor usw.), Arbeitsverfahren

## 3.2.3. Anzahl und Anordnung der Zylinder

## 3.2.4. Bohrung, Hub, Zylinderinhalt

## 3.2.5. Höchstleistung (Angabe der verwendeten Norm) bei .... U/min

## 3.2.6. Größtes Drehmoment bei .... U/min (gleiche Norm wie unter 3.2.5)

## 3.2.7. Üblicherweise verwendeter Kraftstoff

## 3.2.8. Kraftstoffbehälter (Fassungsraum, Lage)

## 3.2.9. Reservebehälter für Kraftstoff (Fassungsraum, Lage)

## 3.2.10. Kraftstoffversorgung der Antriebsmaschine (Art)

## 3.2.11. Ladeluftgebläse, soweit vorhanden (Typ, Antrieb, Ladedruck)

## 3.2.12. Drehzahlregler, soweit vorhanden (Arbeitsweise)

## 3.2.13. Elektrische Anlage (Spannung, Anschluß an Masse negativ oder positiv)

## 3.2.14. Lichtmaschine (Art und Nennleistung)

## 3.2.15. Zündung (Bauart, Art der Zündzeitpunktverstellung)

## 3.2.16. Funkentstörung (Beschreibung)

## 3.2.17. Kühlung (Luftkühlung, Wasserkühlung)

## 3.2.18. Geräuschpegel

## 3.2.19. Schalldämpfer (Skizze)

## 3.2.20. Maßnahmen gegen Verunreinigung der Luft

## 3.3. Bei Elektromotoren:

- 3.3.1. Motorbauart (Reihenschlußmotor, Verbundmotor)
- 3.3.2. Größte Stundenleistung und Betriebsspannung
- 3.3.3. Batterie für den Antrieb (Zahl der Elemente, Gewicht, Kapazität in Amperestunden, Lage)

## 3.4. Bei anderen als Elektromotoren oder Wärmekraftmaschinen (Angaben über die Elemente der Bauart dieser Motoren bzw. Kraftmaschinen)

## 4. KRAFTÜBERTRAGUNG (r) (Schema der Kraftübertragung mit Abbildung)

- 4.1. Art der Kraftübertragung (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.)
- 4.2. Kupplung (Typ)
  - 4.2.1. Kupplungsgewicht
- 4.3. Schaltgetriebe (Bauart, direkter Gang, Betätigungsart)
  - 4.3.1. Gewicht des Schaltgetriebes
- 4.4. Kraftübertragung Antriebsmaschine-Getriebe-Achsgetriebe, gegebenenfalls Zwischenübertragung bzw. Zwischenrad
- 4.5. Übersetzung mit und ohne Zwischengetriebe

Getriebe­gänge	Getriebe­übersetzung	Übersetzung des Achsgetriebes	Gesamt­übersetzung
1			
2			
3			
....			
Rückwärtsgang			

## 4.6. Fahrgeschwindigkeit bei einer Motordrehzahl von 1 000 U/min mit Normalbereifung (6.1) (Lauf­flächen­umfang bei Belastung .... Meter) (s)

Getriebe­gänge	Geschwindigkeit in km/h
1	
2	
3	
....	
Rückwärtsgang	

- 4.7. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs im schnellsten Gang (km/h) (s)
- 4.8. Achsschub (und Übertragung der Bremskräfte)
- 4.9. Geschwindigkeitsmesser
- 4.10. Fahrtschreiber, soweit vorhanden (Hersteller und Typ)
- 4.11. Differentialsperre, soweit vorhanden

## 5. ACHSEN

(Eine Maßskizze jeder Achse mit Angabe der Werkstoffe sowie nach Belieben mit Angaben über Fabrik­marke und Typ)

6. AUFHÄNGUNG (Skizze der Aufhängungsorgane)
  - 6.1. Normalbereifung (Abmessungen und Eigenschaften)
  - 6.2. Typ und Konstruktion der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades
  - 6.3. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen)
  - 6.4. Stabilisatoren (t)
  - 6.5. Stoßdämpfer (t)
  
7. LENKVERRICHTUNG (Skizze)
  - 7.1. Art der Lenkung und der Übertragung auf die Räder, gegebenenfalls Art der Lenkhilfe (Arbeitsweise und Betriebssystem, gegebenenfalls Marken- und Typenbezeichnung) und notwendige Betätigungskraft
  - 7.2. Größter Einschlagwinkel der Räder:
    - 7.2.1. — rechts ... (Grad) — Lenkradumdrehungen
    - 7.2.2. — links ... (Grad) — Lenkradumdrehungen
  - 7.3. Kleinster Wendekreisdurchmesser (u):
    - 7.3.1. — rechts
    - 7.3.2. — links
  
8. BREMSANLAGEN (Skizze und Betriebssystem) (v)
  - 8.1. Betriebsbremsanlage
  - 8.2. Hilfsbremsanlage
  - 8.3. Feststellbremsanlage
  - 8.4. Zusätzliche Bremsanlagen, soweit vorhanden (insbesondere Dauerbremse)
  - 8.5. Bremsanlage, die bei Bruch der Anhängervorrichtung selbsttätig wirkt (bei Anhängern oder Sattelanhängern)
  - 8.6. Berechnung der Bremsanlage: Verhältnis zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der Betätigungskraft
  - 8.7. Etwaige Fremdenergiequellen (Merkmale, Kapazität der Energiespeicher, Höchst- und Mindestdruck, Druckmesser und Warnvorrichtung, die ein unzulässiges Absinken des Drucks anzeigt, an der Instrumententafel; Vakuumbehälter und Speiseventil; Verdichter; Einhalten der Vorschriften für Einrichtungen, die unter Druck stehen)
  - 8.8. Fahrzeuge, die Anhänger mitführen sollen:
    - 8.8.1. — Anlage für die Betätigung der Anhängerbremse
    - 8.8.2. — Anschlüsse, Kupplungen, Sicherheitsvorrichtungen
  
9. AUFBAU (Skizze mit Angabe der Außen- und Innenabmessungen)
  - 9.1. Art des Aufbaus
  - 9.2. Werkstoffe und Bauart
  - 9.3. Türen (Anzahl, Abmessungen, Öffnungsrichtung, Schlösser, Scharniere)
  - 9.4. Sichtfeld
  - 9.5. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben (Anzahl und Lage, verwendete Werkstoffe)
    - 9.5.1. Neigung der Windschutzscheibe
  - 9.6. Scheibenwischer
  - 9.7. Scheibenwascher
  - 9.8. Entfroster
  - 9.9. Rückspiegel
  - 9.10. Innenausstattung:
    - 9.10.1. Innerer Schutz der Insassen
    - 9.10.2. Anordnung und Kennzeichnung der Bedienteile
    - 9.10.3. Sitze (Anzahl, Lage, Merkmale)

- 9.11. Äußere Ausrüstung
- 9.12. Sicherheitsgurte und andere Haltevorrichtungen (Anzahl und Lage)
- 9.13. Verankerungen für die Sicherheitsgurte (Anzahl und Lage)
- 9.14. Anbringungsstellen für die amtlichen Kennzeichen
- 9.15. Unterfahrschutz

## 10. BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN

(Außenansicht mit Maßangaben über die Lage der Lichtaustrittsflächen aller Einrichtungen; Farbe der Leuchten)

- 10.1. Vorgeschriebene Einrichtungen:
  - 10.1.1. Scheinwerfer für Abblendlicht
  - 10.1.2. Scheinwerfer für Fernlicht
  - 10.1.3. Vordere Begrenzungsleuchten
  - 10.1.4. Fahrtrichtungsanzeiger
  - 10.1.5. Hintere Begrenzungsleuchten
  - 10.1.6. Bremsleuchten
  - 10.1.7. Hintere Kennzeichenleuchte
  - 10.1.8. Rote Rückstrahler, hinten
  - 10.1.9. Rückstrahler für Anhänger, vorn
- 10.2. Zulässige Einrichtungen:
  - 10.2.1. Nebelscheinwerfer
  - 10.2.2. Parkleuchten
  - 10.2.3. Rückfahrscheinwerfer
  - 10.2.4. Vordere Begrenzungsleuchten für Anhänger
  - 10.2.5. Seitliche gelbe Rückstrahler
- 10.3. Zusätzliche Einrichtungen für Spezialfahrzeuge

## 11. VERBINDUNG ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER

## 12. VERSCHIEDENES

- 12.1. Vorrichtungen für Schallzeichen
  - 12.1.1. normale
  - 12.1.2. besondere
- 12.2. Sonderbestimmungen für Kraftomnibusse
- 12.3. Sonderbestimmungen für Kraftdroschken
- 12.4. Sonderbestimmungen für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern
- 12.5. Einrichtungen gegen die unbefugte Benutzung des Fahrzeugs
- 12.6. Abschlepphaken
- 12.7. Anhängerstützvorrichtung
- 12.8. Warneinrichtung

## BEMERKUNGEN

Bei jeder Rubrik, bei der Lichtbilder oder Zeichnungen beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.

- (a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Bauartgenehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise klar aus den beigefügten Schemata oder Skizzen hervorgeht.
- (b) Angabe gemäß folgender internationaler Klasseneinteilung:
  - 1. Klasse M: Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit drei Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.

- Klasse  $M_1$ : Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
  - Klasse  $M_2$ : Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht bis zu 5 t.
  - Klasse  $M_3$ : Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht über 5 t.
2. Klasse N: Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens 4 Rädern sowie Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit 3 Rädern und einem Höchstgewicht über 1 t.
- Klasse  $N_1$ : Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 t.
  - Klasse  $N_2$ : Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis 12 t.
  - Klasse  $N_3$ : Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht über 12 t.
3. Klasse O: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)
- Klasse  $O_1$ : Anhänger mit einem Höchstgewicht bis zu 0,75 t.
  - Klasse  $O_2$ : Anhänger mit einem Höchstgewicht über 0,75 t bis zu 3,5 t.
  - Klasse  $O_3$ : Anhänger mit einem Höchstgewicht über 3,5 t bis zu 10 t.
  - Klasse  $O_4$ : Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 10 t.
- (c) Wenn möglich EURONORM-Bezeichnung; gegebenenfalls sind anzugeben:
- die Beschreibung des Werkstoffs,
  - die Streckgrenze,
  - die Bruchfestigkeit,
  - die Elastizität in %,
  - die Brinellhärte.
- (d) Bei Ausführung mit normalem Führerhaus und mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Abmessungen und Gewichte anzugeben.
- (e) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 <sup>(1)</sup> Definition Nr. 2.
- (f) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 33.
- (g) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 35.
- (h) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 1.
- (i) Wenn es sich um die Betriebserlaubnis für ein Kraftfahrzeug ohne Aufbau handelt, so werden in die zweite Spalte die vom Hersteller angegebenen Kleinst- und Größtabmessungen eingetragen; die dritte Spalte ist nicht auszufüllen.
- (j) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 9.
- (k) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 12.
- (l) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 13.
- (m) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 18.
- (n) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 19.
- (o) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 7.
- (p) Das Führergewicht ist pauschal auf 75 kg veranschlagt.
- (q) Für andere als Hubkolbenmotoren ist eine allgemeine Beschreibung beizufügen.
- (r) Die geforderten Angaben sind für alle etwa vorgesehenen Varianten zu machen.
- (s) Eine Toleranz von 5 % ist zulässig.
- (t) Nur angeben, ob vorhanden.
- (u) Empfehlungsentwurf ISO Nr. 586 Definition Nr. 27.

<sup>(1)</sup> Dokument ISO/TC 22 (Sekretariat 133) 328 — Januar 1963.

(v) Für jede Bremsanlage ist näher auszuführen:

- Art und Ausführung der Bremsen (Maßskizze) (Trommel- oder Scheibenbremsen; gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern; Bremsbeläge, ihre Beschaffenheit, ihre wirksame Bremsfläche; Halbmesser der Trommeln, Bremsbacken oder Bremsscheiben; Trommelgewicht, Einrichtung zum Nachstellen der Bremsen).
- Betätigungs- und Übertragungseinrichtung (Skizze) (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung, deren Lage; Bedienung durch Hebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Übertragungsteile, Betätigungszyylinder und -kolben; Bremszylinder).

## ANHANG II

### EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN

#### A. ALLGEMEINES

Bei der Aufstellung eines Betriebserlaubnisbogens im Rahmen des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens ist folgendermaßen vorzugehen:

1. Auf Grund der Angaben im Beschreibungsbogen werden, nachdem die Richtigkeit dieser Angaben nachgeprüft worden ist, die im Muster des Betriebserlaubnisbogens gemäß Punkt B dieser Anlage hierfür vorgesehenen Spalten ausgefüllt.
2. Neben jeder Spalte des Betriebserlaubnisbogens werden nachstehende Vermerke eingetragen, nachdem die entsprechenden Kontrollen und Versuche durchgeführt worden sind:
  - „Ü“: Kontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Bauteils oder Fahrzeugmerkmals mit den Angaben des Beschreibungsbogens;
  - „ER“: Kontrolle der Übereinstimmung des betreffenden Bauteils oder Fahrzeugmerkmals mit den harmonisierten Vorschriften gemäß Einzelrichtlinie;
  - „P“: Aufstellung des Prüfprotokolls, das dem Betriebserlaubnisbogen beizufügen ist;
  - „Sk“: Nachprüfen, ob eine Skizze und/oder ein Schema vorhanden ist.

#### B. MUSTER EINES BETRIEBSERLAUBNISBOGENS FÜR EIN KRAFTFAHRZEUG

##### 0. ALLGEMEINES

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenbezeichnung)
- 0.2. Typ und Handelsbezeichnung (gegebenenfalls sind unterschiedliche Ausführungsarten zu vermerken)
- 0.3. Art
- 0.4. Klasse des Fahrzeugs
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers
- 0.6. Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers (gegebenenfalls)
- 0.7. Lage und Anbringungsart der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben: ER
  - 0.7.1. am Fahrgestell
  - 0.7.2. am Aufbau
  - 0.7.3. an der Antriebsmaschine
- 0.8. Die Fahrgestellnumerierung innerhalb der Typenserie beginnt mit der Nr. ....

##### 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS

- 1.1. Fahrgestell (wenn vorhanden) Ü

## 2. ABMESSUNGEN UND GEWICHTE (mm und kg)

## 2.1. Bei Zugmaschinen:

2.1.1. Vormaß der Sattelkupplung (größtes und kleinstes) Ü

2.2. Hauptabmessungen des Fahrzeugs (Abmessungen über alles) Sk

	Fahrgestell ohne Aufbau	Fahrgestell mit Aufbau		
		ohne Zubehör	mit Zubehör	
2.2.1. Länge				ER
2.2.2. Breite				ER
2.2.3. Höhe bei Leergewicht				ER
2.2.4. Überhang, vorn				ER
2.2.5. Überhang, hinten				ER
2.2.6. Bodenfreiheit (bei technisch zulässigem Gesamtgewicht)				ER
2.2.7. Achsabstände				ER

- 2.3. Technisch zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs Ü
- 2.3.1. Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung) Ü
- 2.4. Amtlich zulässiges Gesamtgewicht ER
- 2.4.1. Verteilung dieses Gewichts auf die Achsen (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung) ER
- 2.5. Technisch zulässige Achslast je Achse (bei Sattelanhängern auf Achsen und Sattelkupplung) Ü
- 2.6. Amtlich zulässige Achslast je Achse (bei Sattelanhängern auch die zulässige Aufliegebelast) ER
- 2.7. Technisch zulässiges Gesamtgewicht, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird (gegebenenfalls technisch zulässige Anhängelast) Ü
- 2.8. Amtlich zulässiges Gesamtgewicht, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird (gegebenenfalls zulässige Anhängelast) ER
- 2.9. Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt ER
- 2.10. Verhältnis Motorleistung/Höchstgewicht ( $\times$  PS/kg) und Anfahrvermögen an Steigungen ER

## 3. ANTRIEBSMASCHINE

## 3.1. Hersteller

## 3.2. Bei Wärmekraftmaschinen:

- 3.2.1. Höchstleistung bei .... U/min (Angabe der verwendeten Norm) Ü
- 3.2.2. Kraftstoffbehälter ER
- 3.2.3. Reservebehälter für Kraftstoff ER
- 3.2.4. Elektrische Anlage Ü
- 3.2.5. Funkentstörung ER-P
- 3.2.6. Geräuschpegel ER-P
- 3.2.7. Schalldämpfer ER-P-Sk
- 3.2.8. Verunreinigung der Luft:
- 3.2.8.1. Fahrzeuge mit Ottomotor ER-P
- 3.2.8.2. Fahrzeuge mit Dieselmotor ER-P

4. KRAFTÜBERTRAGUNG	
4.1. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs im schnellsten Gang (km/h)	Ü
4.2. Geschwindigkeitsmesser	ER
4.3. Rückwärtsgang	ER
5. ACHSEN	Ü
6. AUFHÄNGUNG	
6.1. Normalbereifung	ER
6.2. Merkmale der federnden Teile der Aufhängung	ER
7. LENKVORRICHTUNG	
7.1. Art der Lenkung und der Übertragung	ER
7.2. Art der Lenkhilfe und notwendige Betätigungskraft	ER
7.3. Kleinster Wendekreisdurchmesser	Ü
7.3.1. — rechts	
7.3.2. — links	
8. BREMSANLAGEN	
8.1. Betriebsbremsanlage	ER
8.2. Hilfsbremsanlage	ER
8.3. Feststellbremsanlage	ER
8.4. Zusätzliche Bremsanlagen, soweit vorhanden (insbesondere Dauerbremse)	ER
8.5. Bremsanlage, die bei Bruch der Anhängervorrichtung selbständig wirkt (bei Anhängern oder Sattelanhängern)	ER
8.6. Fahrzeuge, die Anhänger mitführen sollen:	
8.6.1. Anlage für die Betätigung der Anhängerbremse	ER
8.7. Etwaige Fremdenergiequellen	ER
8.8. Versuchsbedingungen	P
8.9. Versuchsergebnisse	P
9. AUFBAU	
9.1. Türen (Anzahl, Abmessungen, Öffnungseinrichtung, Schlösser, Scharniere)	ER
9.2. Sichtfeld	ER
9.3. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben	ER
9.3.1. Neigung der Windschutzscheibe	
9.4. Scheibenwischer	ER
9.5. Scheibenwascher	ER
9.6. Entfroster	ER
9.7. Rückspiegel	ER
9.8. Innenausstattung:	ER
9.8.1. Innerer Schutz für die Insassen	
9.8.2. Anordnung und Kennzeichnung der Bedienteile	
9.8.3. Sitze (Anzahl, Lage, Merkmale)	
9.9. Äußere Ausrüstung	ER
9.10. Sicherheitsgurte und andere Haltevorrichtungen	ER

9.11. Verankerungen für Sicherheitsgurte	ER
9.12. Anbringungsstellen für die amtlichen Kennzeichen	ER
9.13. Unterfahrschutz	ER
10. BELEUCHTUNGS- UND LICHTSIGNALEINRICHTUNGEN	
10.1. Vorgeschriebene Einrichtungen:	
10.1.1. Scheinwerfer für Abblendlicht	ER
10.1.2. Scheinwerfer für Fernlicht	ER
10.1.3. Vordere Begrenzungsleuchten	ER
10.1.4. Fahrtrichtungsanzeiger	ER
10.1.5. Hintere Begrenzungsleuchten	ER
10.1.6. Bremsleuchten	ER
10.1.7. Hintere Kennzeichenleuchte	ER
10.1.8. Rote Rückstrahler, hinten	ER
10.1.9. Rückstrahler für Anhänger, vorn	ER
10.2. Zulässige Einrichtungen:	
10.2.1. Nebelscheinwerfer	ER
10.2.2. Parkleuchten	ER
10.2.3. Rückfahrscheinwerfer	ER
10.2.4. Vordere Begrenzungsleuchten für Anhänger	ER
10.2.5. Seitliche gelbe Rückstrahler	ER
11. VERBINDUNG ZWISCHEN ZUGFAHRZEUG UND ANHÄNGER ODER SATTELANHÄNGER	
	ER
12. VERSCHIEDENES	
12.1. Vorrichtungen für Schallzeichen	ER
12.2. Sonderbestimmungen für Kraftomnibusse	ER
12.3. Sonderbestimmungen für Kraftdroschken	ER
12.4. Sonderbestimmungen für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern	ER
12.5. Einrichtungen gegen die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen	ER
12.6. Abschlepphaken	ER
12.7. Anhängerstützvorrichtung	ER
12.8. Warneinrichtung	ER
12.9. Fahrtschreiber, soweit vorhanden	ER

Hiermit wird bestätigt, daß die im Beschreibungsbogen Nr. .... enthaltenen Angaben des Herstellers mit dem vom Hersteller als Prototyp des Modells ..... vorgeführten Fahrzeug, Fahrgestell-Nr. ...., Motor-Nr. <sup>(1)</sup> ..... übereinstimmen.

Die auf Antrag des Herstellers vorgenommenen Feststellungen ergeben, daß das vorstehend beschriebene und als Baumuster einer Serie vorgeführte Fahrzeug allen in dem vorliegenden Bogen aufgeführten Vermerken entspricht.

Geschehen zu ....., am .....

.....  
(Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Oder wenn diese nicht angegeben worden ist, eine andere Angabe.

ANHANG III

MUSTER

ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG

Hiermit wird .....  
(Name und Vornamen)

bescheinigt, daß das Fahrzeug

1. Art: .....

2. Fabrikmarke: .....

3. Typ: .....

4. Nummer innerhalb der Typenserie: .....

mit dem am ..... in .....

durch ..... genehmigten,

im Betriebserlaubnisbogen Nr. ....

und im Beschreibungsbogen Nr. ....

beschriebenen Typ vollkommen übereinstimmt.

Geschehen zu ....., am .....  
(Ort)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Stellung)

## RICHTLINIE DES RATES

vom 6. Februar 1970

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen

(70/157/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den nationalen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem auch den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften angenommen werden, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(3)</sup> einführen zu können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Auf-

bau, mit mindestens 4 Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht aus Gründen des zulässigen Geräuschpegels und der Auspuffvorrichtung verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

*Artikel 3*

Änderungen, die notwendig sind, um die Bestimmungen des Anhangs — außer denjenigen der Punkte I.1. und I.4.1.4. — dem technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger erlassen.

*Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1970.

Im Namen des Rates  
Der Präsident  
P. HARMEL<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 160 vom 18. 12. 1969, S. 7.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 48 vom 16. 4. 1969, S. 16.<sup>(3)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

## ANHANG

## I. ZULÄSSIGER GERÄUSCHPEGEL

## I.1. Grenzwerte

Der Geräuschpegel der unter Artikel 1 dieser Richtlinie fallenden Fahrzeuge darf unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen nachstehende Grenzwerte nicht übersteigen:

Fahrzeuggruppe	Wert in dB (A) [Dezibel (A)]
I.1.1. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz	82
I.1.2. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	84
I.1.3. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t	84
I.1.4. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	89
I.1.5. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t	89
I.1.6. Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr	91
I.1.7. Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einer Leistung von 200 DIN-PS oder mehr und mit einem amtlich zulässigen Gesamtgewicht über 12 t	91

## I.2. Meßgeräte

Die Messung des Geräusches der Fahrzeuge wird mit einem Lautstärke-Meßgerät vorgenommen, das der in der Veröffentlichung 179, erste Auflage, 1965, der Internationalen Elektrotechnischen Kommission beschriebenen Bauart entspricht.

## I.3. Meßbedingungen

Die Messungen werden am leeren Fahrzeug in einer freien und möglichst geräuschlosen Umgebung (Störgeräusche und Windgeräusche mindestens um 10 dB [A] unter dem zu messenden Geräusch) durchgeführt.

Als Meßort eignet sich zum Beispiel eine freie Fläche von 50 m Halbmesser, deren mittlerer Teil über mindestens 20 m Halbmesser praktisch horizontal verlaufen und mit einer Decke aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Material versehen sein muß; er darf nicht mit Pulverschnee, lockerer Erde oder Asche bedeckt oder mit hohem Gras bewachsen sein.

Die Fahrbahndecke muß so beschaffen sein, daß die Fahrzeugbereifung kein übermäßiges Geräusch erzeugt. Diese Bedingung gilt nur für die Geräuschmessung an fahrenden Fahrzeugen.

Die Messungen sind bei klarem Wetter und schwachem Wind vorzunehmen. Außer dem Beobachter, der das Meßgerät abliest, darf sich niemand in der Nähe des Fahrzeugs oder des Mikrophons befinden, da die Anwesenheit von Zuschauern die Ablesungen beträchtlich beeinflussen kann, vor allem wenn sie sich in der Nähe des Fahrzeugs oder des Mikrophons aufhalten. Starke Zeigerausschläge, die offensichtlich ohne Zusammenhang mit dem allgemeinen Geräuschpegel sind, werden bei der Ablesung nicht in Betracht gezogen.

## I.4. Meßmethode

## I.4.1. Messung des Fahrgeräusches (für die Betriebserlaubnis)

Es werden mindestens zwei Messungen zu beiden Seiten des Fahrzeugs durchgeführt. Zur Einstellung der Meßeinrichtung können Vormessungen durchgeführt werden, die jedoch nicht berücksichtigt werden.

Das Mikrofon wird in 1,2 m Höhe über dem Boden und in 7,5 m Entfernung von der Fahrzeugachse CC aufgestellt; diese Entfernung wird auf der Senkrechten PP' zu dieser Achse gemessen (Abbildung 1).

Auf der Versuchspiste werden jeweils 10 m vor und hinter der Linie PP' zwei zu dieser Linie parallele Linien AA' und BB' gezeichnet. Die Fahrzeuge werden bis zur Linie AA' mit gleichförmiger Geschwindigkeit unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen herangefahren. In diesem Augenblick wird die Gasdrossel so schnell wie zweckmäßig voll geöffnet und in dieser Stellung beibehalten, bis das Heck des Fahrzeugs<sup>(1)</sup> die Linie BB' überschritten hat, wonach sie so rasch wie möglich geschlossen wird.

Als Meßergebnis gilt die dabei festgestellte größte Lautstärke.

#### I.4.1.1. *Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe*

Das Fahrzeug wird an die Linie AA' mit einer gleichförmigen Geschwindigkeit herangefahren, die der niedrigsten der drei folgenden Geschwindigkeiten entspricht:

- Geschwindigkeit entsprechend einer Motordrehzahl gleich drei Vierteln der Höchstleistungsdrehzahl;
- Geschwindigkeit entsprechend einer Motordrehzahl gleich drei Vierteln der durch den Regler begrenzten Höchstdrehzahl;
- 50 km/h.

#### I.4.1.2. *Fahrzeuge mit Handschaltgetriebe*

Es sind folgende Getriebegänge einzuschalten:

- I.4.1.2.1. der zweite Gang bei Fahrzeugen mit Zwei-, Drei- oder Vierganggetriebe;
- I.4.1.2.2. der dritte Gang bei Fahrzeugen mit mehr als vier Gängen;
- I.4.1.2.3. der der höchsten Fahrgeschwindigkeit entsprechende Getriebegang bei Fahrzeugen mit doppelter Übersetzung (Zwischengetriebe bzw. Hinterachsgetriebe mit doppelter Übersetzung).

Das Fahrzeug wird an die Linie AA' mit einer gleichförmigen Geschwindigkeit herangefahren, die der niedrigsten der drei folgenden Geschwindigkeiten entspricht:

- Geschwindigkeit entsprechend einer Motordrehzahl gleich drei Vierteln der Höchstleistungsdrehzahl;
- Geschwindigkeit entsprechend einer Motordrehzahl gleich drei Vierteln der durch den Regler begrenzten Höchstdrehzahl;
- 50 km/h.

#### I.4.1.3. *Fahrzeuge mit automatischem Getriebe*

Das Fahrzeug wird an die Linie AA' mit einer gleichbleibenden Geschwindigkeit herangefahren, die der niedrigeren der beiden nachstehenden Geschwindigkeiten entspricht:

- 50 km/h;
- drei Vierteln der Höchstgeschwindigkeit.

Wenn die Möglichkeit gegeben ist, soll die Stellung „normal“ für Stadtverkehr gebraucht werden.

#### I.4.1.4. *Auswertung der Ergebnisse*

I.4.1.4.1. Zwecks Berücksichtigung der Ungenauigkeiten der Meßgeräte gilt der am Gerät abgelesene um 1 dB (A) verringerte Wert als Meßergebnis.

I.4.1.4.2. Die Meßergebnisse werden als gültig angesehen, wenn der Unterschied zweier auf derselben Fahrzeugseite vorgenommener Messungen 2 dB (A) nicht übersteigt.

I.4.1.4.3. Als Prüfergebnis gilt das höchste Meßergebnis. Übersteigt dieser Wert den zulässigen Grenzwert für die betreffende Fahrzeuggruppe um 1 dB (A), so sind zwei weitere Messungen durchzuführen. Hierbei müssen drei der vier Meßergebnisse innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen.

<sup>(1)</sup> Bei Fahrzeugen mit Anhänger bzw. Sattelanhänger wird der Anhänger bzw. Sattelanhänger beim Passieren der Linie BB' nicht berücksichtigt.

## Anordnung für die Messung des Fahrgeräuschs

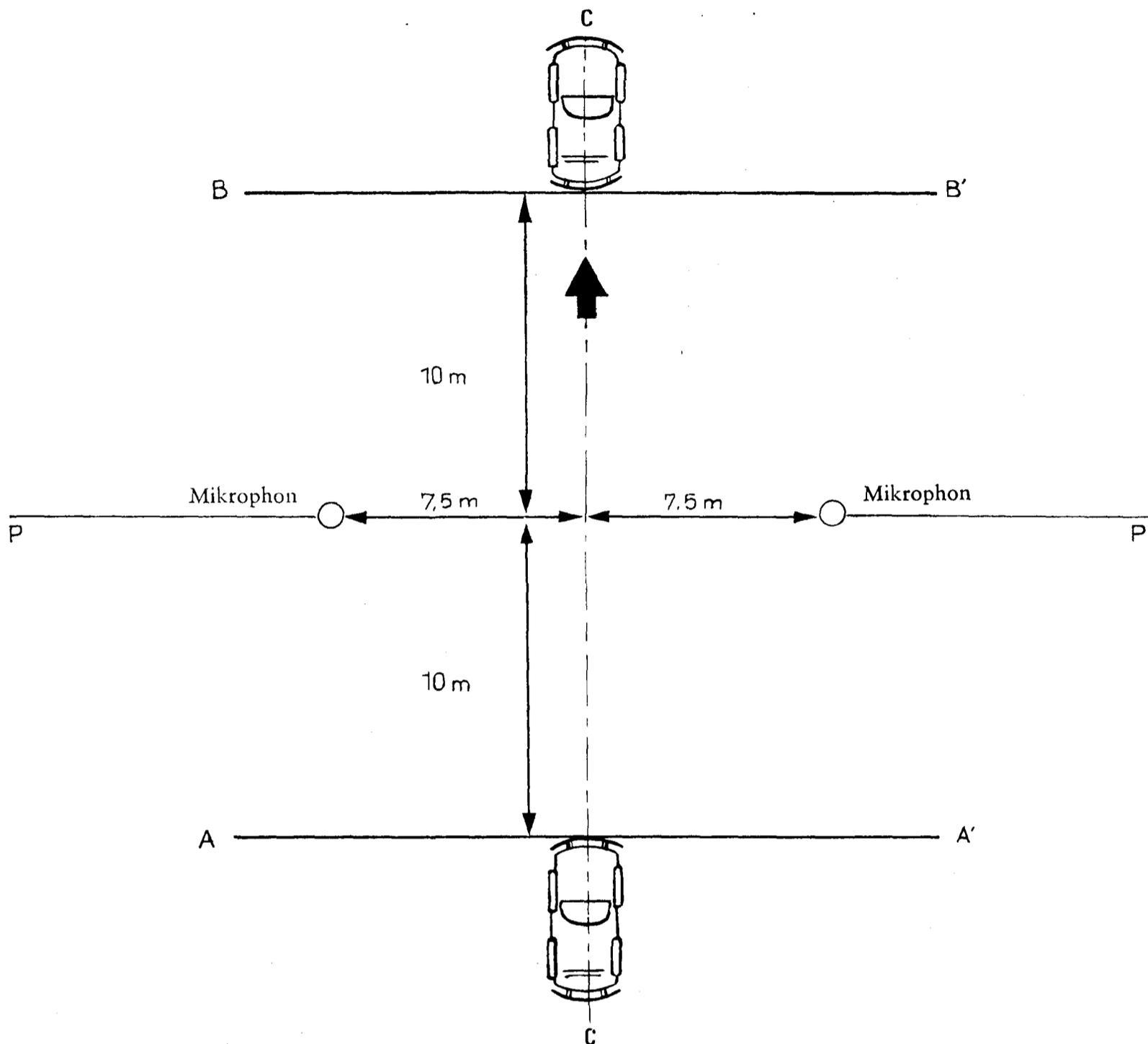


Abbildung 1

## I.4.2. Messung des Standgeräusches

## I.4.2.1. Aufstellung des Lautstärke-Meßgeräts

Meßpunkt ist der in Abbildung 2 angegebene Punkt X, der sich in 7 m Entfernung von der dem Fahrzeug am nächsten gelegenen Fläche befindet.

Das Mikrofon ist in 1,2 m Entfernung über dem Boden anzuordnen.

## I.4.2.2. Anzahl der Messungen

Es sind mindestens zwei Messungen durchzuführen.

## I.4.2.3. Betriebszustand der Fahrzeuge bei der Prüfung

Fahrzeugmotoren ohne Drehzahlregler werden mit einer Drehzahl betrieben, die drei Vierteln der vom Hersteller angegebenen Höchstleistungsdrehzahl entspricht. Die Messung der Motordrehzahl wird mit einem unabhängigen Gerät festgestellt, z.B. mit dem Rollenprüfstand und dem Tachometer. Motoren mit Drehzahlregler, durch den verhindert wird, daß der Motor die seiner Höchstleistung entsprechende Drehzahl überschreitet, werden auf die nach dem Drehzahlregler höchstzulässige Drehzahl gebracht.

Vor Beginn der Messungen wird der Motor auf normale Betriebstemperatur gebracht.

#### I.4.2.4. Auswertung der Ergebnisse

Im Prüfbericht sind alle Ablesungen der Lautstärke festzuhalten.

Gegebenenfalls ist auch anzugeben, in welcher Weise die Motorleistung geschätzt worden ist. Ferner ist der Beladungszustand des Fahrzeugs im Prüfbericht anzugeben.

Die Meßergebnisse werden als gültig angesehen, wenn der Unterschied zweier auf derselben Fahrzeugseite vorgenommener Messungen 2 dB (A) nicht übersteigt.

Als Meßergebnis gilt der höchste Wert.

#### Anordnung für die Messung des Standgeräusches

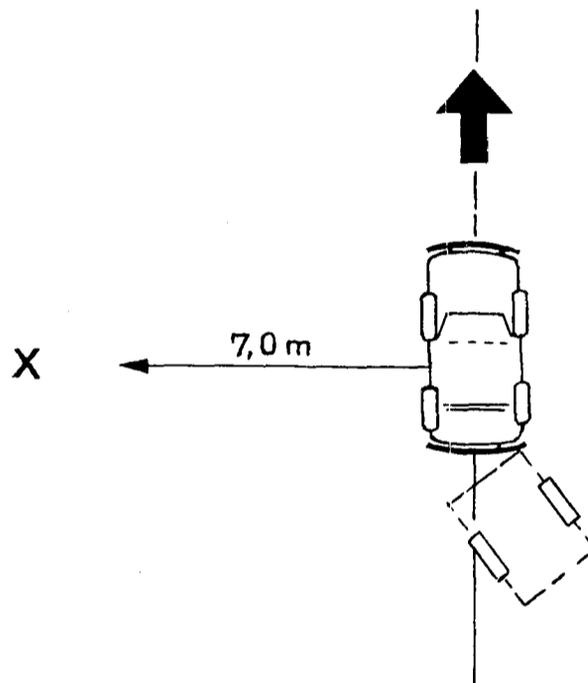


Abbildung 2

## II. AUSPUFFVORRICHTUNG (SCHALLDÄMPFER)

- II.1. Ist das Kraftfahrzeug mit Einrichtungen zur Verringerung des Auspuffgeräusches (Schalldämpfer) versehen, so sind die Vorschriften des Abschnitts II zu erfüllen. Wenn der Ansaugstutzen des Motors mit einem Luftfilter ausgerüstet ist, der notwendig ist, um die Einhaltung des zulässigen Geräuschpegels sicherzustellen, gilt dieser Filter als Bestandteil des Schalldämpfers, und die Vorschriften des Abschnitts II sind auch auf diesen Filter anzuwenden.
- II.2. Eine schematische Darstellung der Auspuffvorrichtung befindet sich im Anhang zum Betriebs-erlaubnisbogen des Fahrzeugs.
- II.3. Der Schalldämpfer ist mit einer deutlich lesbaren und unverwischbaren Marken- und Typenbezeichnung zu versehen.
- II.4. Beim Bau von Schalldämpfern dürfen absorbierende Faserstoffe nur verwendet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - II.4.1. Absorbierende Faserstoffe dürfen nicht in gasdurchflossenen Räumen des Schalldämpfers angeordnet werden.
  - II.4.2. Durch geeignete Einrichtungen muß sichergestellt sein, daß die absorbierenden Faserstoffe während der gesamten Nutzungsdauer des Schalldämpfers in ihrer bestimmungsgemäßen Lage verbleiben.
  - II.4.3. Die absorbierenden Faserstoffe müssen bis zu einer Temperatur beständig sein, die mindestens 20% über der höchsten Betriebstemperatur liegt, die an der jeweiligen Stelle des Schalldämpfers auftreten kann.

